

D121A
LP 4 A

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTHEIL: HAMBURG-ALTSTADT ORTSTEIL: 102
PLANBEZIRK: STEINTWIETE - RÖDINGSMARKT - GROSSER BURSTAH - KLEINER BURSTAH - HÖPFENMARKT - HOLZBRÜCKE - NIKOLAIFLEET

GEÄNDERTER DURCHFÜHRUNGSPLAN D 121/52

- Umgrenzung des Durchführungsbereiches
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Eisenbahnen
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke - resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landsschutzgebiete
 - Denkmalschutz - resp. historische wertvolle Bauwerke
- Flächen privater Nutzung**
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Vorbehalt jeder Art gewerblicher Betriebe
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Grundstücke mit Mindestgröße
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoss
 - Flächen für Laden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Baubeschränkung für U-Bahn
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem § 24 BPV
 - Hof- und Vorgartenflächen
 - Auskragungen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie
 - Begrenzungslinie für U-Bahnstrecke



geändert durch Verordnung Hamburg - Altstadt 29 v. 7. Febr. 1989

geändert durch den Bescheid
Hamburg - Altstadt 15
vom 11.2.74

Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 31. Okt. 1958
Vermessungsamt V 43

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 3. DEZ 1958
(GVBl. 1958 Seite 401)
In Kraft getreten am 10. DEZ 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. 12. 1958
Sippe
Tech. Inspektor

Nach Genehmigung durch die Bürgerschaft mitgeteilt in der Sitzung der Senate am

In Kraft getreten am

Jedes immt Landesplanungsamt Res. Ausschuß Beauftragung

Archiv

Aufgestellt Hamburg, den

Öffentlich ausgelegt vom beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

bis

Landesplanungsamt

Baubehörde

Tiefbauamt

Der Direktor

Hamburg

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 121 A

- geänderter Durchführungsplan D 121/52 -

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt
Planbezirk Steintwiete - Rödingsmarkt - Großer Burstah - Kleiner
Burstah - Hopfenmarkt - Holzbrücke - Nikolaifleet

1. Mindestgröße, Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke,
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 eine Mindestgrundstücksgröße von 3000 qm an der Ost-West-Straße Ecke Deichstraße;
- 1.2 ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf-, sechs- und zehngeschossige Geschäftshausbebauung, zum Teil mit einem zusätzlichen Stafelgeschoß (G1g, G2g, G3g+1g, G4g+1g, G5g+1g, G6g, G10g) und teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden oder obergeschossigen Auskragungen;
- 1.3 zweigeschossige Ladenbebauung (L2g);
- 1.4 eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (St).

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.21 höchstens 5,0 m für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
 - 2.22 höchstens 23,0 m für die sechsgeschossige Geschäftshausbebauung (G6g);
 - 2.23 höchstens 32,0 m für die zehngeschossige Geschäftshausbebauung (G10g);
 - 2.24 höchstens 7,0 m für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g).
- 2.3 Für die Baustufen G6g und G10g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.4 Notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen sind auf der Südseite der zehngeschossigen Geschäftshausbebauung (G10g) vom westlichen Giebel aus bis zu 10,0 m nicht zugelassen.
- 2.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Luß belästigt wird.
- 2.6 An der Ost-West-Straße sind Gehwegüberfahrten nicht zulässig.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden jeweils auf Antrag angewiesen.
- 2.8 Der Durchführungsplan weist Arkaden auf öffentlichem Grund bzw. Auskragungen in den öffentlichen Grund aus. Die bauliche Gestaltung dieser Anlagen, insbesondere auch die lichte Höhe, werden entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

Das im Planbezirk des Durchführungsplans D 121/52 eingeleitete Umlegungsverfahren wird nach Maßgabe des Durchführungsplans D 121 A weitergeführt.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Fläche Teile der Flurstücke 165, 166, 168 und 169 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

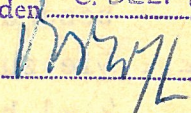
4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 8. DEZ. 1958


Regierungsinspektor